

**3608/AB-BR/2021**  
**vom 27.07.2021 zu 3891/J-BR**

bmkoes.gv.at

Bundesministerium  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Bundesrates  
 Dr. Peter Raggel  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.433.832

Wien, am 27. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Ofner, Steiner-Wieser und weitere Bundesräte haben am 27. Mai 2021 unter der Nr. **3891/J-2021 BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 3G-Status der Kulturstaatssekretärin im Schweizerhaus gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12:**

- *Hatte die Kulturstaatssekretärin ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde?*
- *Hatte die Kulturstaatssekretärin einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurücklag?*
- *Hatte die Kulturstaatssekretärin einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurücklag?*
- *Hatte die Kulturstaatssekretärin eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde?*

- *Hatte die Kulturstaatssekretärin einen Nachweis über eine mit einem zentral Zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte*
  - a. *Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurücklag?*
  - b. *Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurücklag?*
  - c. *Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurücklag?*
- *Hatte die Kulturstaatssekretärin einen Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid?*
- *Hatte die Kulturstaatssekretärin einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate war?*
- *Falls die Kulturstaatssekretärin keinen der in den Fragen 1 bis 7 genannten Nachweise hatte, wurde sie vor Ort mit einem Antigentest getestet?*
- *Wussten Sie, ob die Kulturstaatssekretärin zur Zeit des gemeinsamen Mittagsessens die Amtskollegen oder andere mit SARS-CoV-2 angesteckt haben?*
- *Wenn ja, wen?*
- *Wenn nein, woher wissen Sie das?*
- *Oder war die Kulturstaatssekretärin gesund?*

Frau Staatssekretärin für Kunst und Kultur Mag.<sup>a</sup> Andrea Mayer wies einen gültigen Antigentest (somit den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf) vor, dessen Ergebnis auch vor dem Lokaleingang kontrolliert wurde.

Mag. Werner Kogler



